

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. 1 Art der baulichen Nutzung:

Allgemeines Wohngebiet gemäss § 4 der B Nutz VO.

1. 2 Mass der baulichen Nutzung

1. 21 Im allgemeinen Wohngebiet.

Bei 1 Vollgeschoss: GRZ = 0,4

GRZ = 0,5

Bei 2 Vollgeschossen: GRZ = 0,4

GRZ = 0,6

In dem gesamten Gebiet zwischen Schillerstrasse und
Haindinger Weg sind nur Ein- und Zweifamilienwohnhäuser zulässig.

1. 3 Bauweise: offen

1. 4 Gestaltung der baulichen Anlagen

1. 41 Im allgemeinen Wohngebiet

1. 41 1 zu 2. 32 Dachform: Satteldach 25° - 28°

Kniestock: Bis 30 cm zulässig

Sockelhöhen:

Schillerstrasse: Nicht über 50 cm ab fertiger
Strassenoberkante, gemessen an der
bergseitigen Gebäudekante.

Stichstrassen K + L Nordwest = Talseite nicht über 30 cm,
Südost = Bergseite nicht über 80 cm
ab fertiger Strassenoberkante

Goethestrasse Nordwest = Talseite
nicht über 10 cm ab fertiger
Strassenoberkante;
Südostseite = Bergseite nicht über 100 cm
ab fertiger Strassenoberkante

Geländehöhen: Aufschüttungen sind so auszuführen,
dass die Sockel der Gebäude nicht über
50 cm, ab fertigem Gelände liegen.
Aufschüttungen zu talseitiger Nachbar-
grundstücken hin, sind so abzuböschern,
dass die bestehenden Geländehöhen an
den Talseiten der Grundstücke nicht ver-
ändert werden. Böschungeneigungen nicht

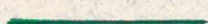
ZEICHENERKLÄRUNG

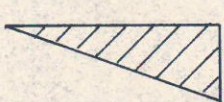
2. Für die planlichen Festsetzungen:

2. 1  Grenze des Geltungsbereiches

2. 22 Verkehrsflächen und Grünflächen

2. 21  öffentliche Verkehrsflächen mit
geplanter Breite.

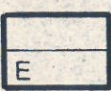
2. 22  Strassen, - und Grünflächenbegrenzungsa-
linie. (Grenz zwischen öffentlichen und
privaten Flächen.)

2. 23  Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdrei-
ecke darf die Sicht ab 1,0 m über
Strassenoberkante durch nichts behindert
werden)

2. 24  private Grünflächen mit Buschwerk und
Bäumen bepflanzt.

2. 3 Mass der baulichen Nutzung

2. 31  Baugrenzen (blau)

2. 32  Zulässig nur Erdgeschoss

2. 33  Zulässig nur Erdgeschoss und ein
Vollgeschoss.

2. 34  Flächen für Garagen mit Zufahrt und
privaten Stellflächen, die an der Strasse
auf eine Tiefe von 5m nicht eingezäunt
werden dürfen.

3. Für die planlichen Hinweise